

Bebauungsplan „Solarpark Reisbach“ in der Gemeinde Saarwellingen, Ortsteil Reisbach

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zum Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB erstellt. Hier wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft. Die Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange wurden frühzeitig zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung befragt.

Wesentliche Grundlagen der Aufstellung des Bebauungsplanes waren Informationen zu den wesentlichen Aspekten der Schutzgüter, wie bspw. Schutzgebiete, Topografie, Nutzungen usw.

Die Umweltprüfung für den Bebauungsplan kam bei den umweltschützenden Belangen zu folgenden Ergebnissen:

- Schutzgut Böden, geringe Beeinträchtigung: sehr geringer Bodenfunktionserfüllungsgrad, mäßige zulässige Flächenversiegelung durch Rammständer oder kleinflächige Betonfundamente, Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Bauzeiten-/Befahrungsregelung
- Schutzgut Boden, geringe Beeinträchtigung: Vorbelastung durch Intensivackerbewirtschaftung; geringer Bodenfunktionserfüllungsgrad, geringe zulässige Flächenversiegelung durch Rammständer, Verbesserung der Bodenfunktionen durch Ersatz der Acker- durch Grünlandbewirtschaftung, Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Bauzeiten-/Befahrungsregelung
- Schutzgut Wasserhaushalt, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine Oberflächengewässer betroffen, geringe Versickerungsmöglichkeit am Standort
- Schutzgut Klima und Lufthygiene, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine ausgewiesenen Kaltluftentstehungsgebiete oder Abflussbahnen betroffen, geringe diffuse Kaltluftabflüsse, geringe geländeklimatische Belastung und Änderung der lufthygienischen Situation durch aufgeständerte Modultische, keine relevante Änderung des Mesoklimas.
- Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt/Artenschutz, unter Anwendung

artenschutzrechtlich begründeter Maßnahmen (Feldlerche) keine erhebliche Beeinträchtigung: lediglich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen betroffen; Aussparung einer zentralen Gehölzgruppe um Bunkerruine; Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung nicht erforderlich, da Umwidmung in Grünland mit einer bilanziellen Aufwertung verbunden ist; keine n. § 30 BNatSchG geschützte oder Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie betroffen; ohne relevante Beschattungseinflüsse auf benachbarte FFH-Lebensräume; keine Flächen des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) betroffen; externer Ausgleich zur Kompensation des Brutraumverlustes bzw. -einschränkung der Feldlerche (CEF-Maßnahme)

- Schutzgut Landschaftsbild, keine erhebliche Beeinträchtigung: durch umliegende Waldflächen weitgehende Abschirmung, nur sehr geringe Einsehbarkeit aus Ortslage von Reischbach mit sehr begrenztem Sichtfeld
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter, ohne Beeinträchtigung: keine Kultur-, Bau oder Bodendenkmäler betroffen; Waldabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG werden eingehalten; einvernehmliche PVA-Nutzung mit Flächeneigentümer/Bewirtschafter
- Schutzgut Mensch, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine zusätzliche erhebliche Verkehrsbelastung oder Emissionen, keine ausgewiesenen Wanderwege mit Sichtverbindungen zur Anlage
- Schutzgebiete: Lage innerhalb des LSG, parallel erfolgte Ausgliederung; aufgrund der geringen Biotop- und Habitatausstattung und der geringen Landschaftsbildqualität des Standortes in Aussicht stehende Antragsbewilligung; kein erheblicher Einfluss auf die Erhaltungsziele des ca. 4 km östlich liegenden NATURA 2000-Gebietes „Naturschutzgroßvorhaben III“

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zur Berücksichtigung möglichst vieler relevanter Belange wurde vom 02.01.2023 bis zum 03.02.2023 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Zu den Umweltbelangen der Planung hat sich während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz geäußert. In der Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass die geplante Photovoltaikanlage im Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Saarlouis (L 3 02 20) liege und es nach § 4 LSG-VO verboten sei, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Das Plangebiet sei demnach aus dem LSG auszugliedern. Der Antrag auf Ausgliederung des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde parallel zum Bebauungsplanverfahren bei der Oberen Naturschutzbehörde eingereicht. Im Hinblick auf die Ausführungen zur geogenen Erosionsgefährdung und zur standörtlichen Verdichtungsempfindlichkeit der Böden im Begründungstext wurde seitens des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutzes empfohlen, bei den textlichen Hinweisen zum Bodenschutz einen Verweis auf die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu ergänzen. Dem Hinweis wurde gefolgt. Es wurde eine bodenschutzrechtliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20

BauGB in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass östlich des Geltungsbereichs der Schiesbornbach verläuft, ein Gewässer 3. Ordnung. Gemäß § 56 Abs. 3 Nr. 2 a) Saarländisches Wassergesetz (SWG) sei bis zu 10 m gemessen von der Uferlinie außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Errichtung baulicher Anlagen nicht zulässig. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sei hiervon nicht betroffen.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport wies ebenfalls darauf hin, dass das LSG-Ausgliederungsverfahren zum Zeitpunkt der Vorlage der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung positiv abgeschlossen sein müsse. Zudem bat das Ministerium den im Textteil nachrichtlich übernommenen Schutzabstand Wald auch in der Planzeichnung zu verorten. Dem Hinweis wurde gefolgt. Der Waldabstand gem. § 14 LWaldG wurde zeichnerisch in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Das Landesdenkmalamt hat in seiner Stellungnahme auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) sowie auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis war bereits im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes enthalten.

Die Landwirtschaftskammer hat darum gebeten, dass für den gegebenenfalls erforderlichen externen naturschutzrechtlichen Ausgleich keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen herangezogen werden sollten. Aufgrund der Feldlerchenbrut entweder auf der Fläche oder in unmittelbarer Nachbarschaft wurden Maßnahmen zur Brutraumaufwertung im Umfeld angezeigt. Als Kompensationsmaßnahme wurde die Anlage von Ackerbrachestreifen in Kombination mit sog. Lerchenfenster vorgesehen.

Die Forstbehörde empfahl in ihrer Stellungnahme den Geltungsbereich so zu verlegen, dass keine Waldflächen betroffen sind. Den Hinweisen wird gefolgt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend des erforderlichen Waldabstandes zurückgenommen. Zudem wurde darum gebeten die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG als „Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB“ in den Bebauungsplan aufzunehmen und in der Planzeichnung als Waldabstandslinie darzustellen. Der Waldabstand gem. § 14 LWaldG wurde zeichnerisch in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Planung negative Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer der in der Nähe vorbeigeführten Verkehrsflächen durch Blendwirkungen des Solarparks auszuschließen seien. Es wurde die Erstellung eines Blendgutachtens beauftragt. Aufgrund der umgebenden Gehölzbestände sowie des Fehlens von dicht vorbeiführenden Straßenverkehrsflächen ist nicht von gefährlichen Blendwirkungen auszugehen.

Das Oberbergamt des Saarlandes wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich das Plangebiet im Einwirkungsbereich bisheriger Abbautätigkeiten des ehemaligen Steinkohlenbergbaus befände. Der letzte Abbau liege inzwischen mehr als 10 Jahre zurück, so dass die Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen seien. Zukünftiger Steinkohlenbergbau sei nicht mehr geplant. Der Hinweis des Oberbergamtes wurde als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

Seitens der Öffentlichkeit oder der Nachbargemeinden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB keine Hinweise, Einwände oder Bedenken zum vorliegenden Bebauungsplan vorgebracht.

Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 11.12.2023 bis zum 26.01.2024 statt. Die formale Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand vom 04.12.2023 bis zum 12.01.2024 statt.

Im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der südlich um die Bunkerruine angrenzende lineare Gehölzbestand (Schlehenhecken-Biotop mit Baumbestand) ebenfalls zum Erhalt festzusetzen sei und die Karte entsprechend anzupassen sei. Sollte das Schlehenhecken-Biotop dennoch gerodet werden, müsse es im Sinne der Eingriffsregelung gem. §§ 14 und 15 BNatSchG i.V.m. § 44 BNatSchG funktional im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. Dies gelte insbesondere, da derartige Hecken-Biotope für die im Plangebiet brütende Goldammer und den im Umfeld brütenden Neuntöter von Bedeutung sind. Zu erhaltende Gehölze seien im Rahmen der Baumaßnahmen vor Schäden zu schützen. Zum funktionalen Ausgleich (Heckenbrüter) für den Verlust der Hecke wurde im Bebauungsplan am nordöstlichen Rand des Solarparks die Anpflanzung einer naturraumtypischen Hecke festgesetzt. Sie kompensiert den Verlust der 420 m² großen Hecke im Zentralteil des Geltungsbereiches. Mit zugewiesenen 1.325 m² ist die Kompensation vollständig. Der westliche Teil der Anpflanzung (767 m²) wurde der Zufahrt zum Solarpark außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zugewiesen. Hierzu wird ein gesonderter naturschutzrechtlicher Genehmigungsantrag eingereicht. Darüber hinaus wurde empfohlen die Reihenabstände so weit zu wählen, dass die Breite des besonnten Streifens mind. 2,50 m zwischen dem 15.04. und 28.08. zur MEZ beträgt. Als Berechnungsgrundlage hierfür könne z.B. die Ausführungen von Hauke Nissen genutzt werden. Zur Aufwertung der Flächen innerhalb der Anlage wurde zudem das Aufstellen von Nisthilfen für Steinschmätzer und Wiedehopf sowie das Anlegen von Totholz- und Steinhäufen empfohlen. Ein extensives Mahdregime oder extensive Schafbeweidung könne ebenfalls zur Verbesserung der Biodiversität beitragen. Von den genannten Vorschlägen wurde das Anlegen von Totholz- und Steinhäufen aufgegriffen und im Bebauungsplan festgesetzt. Des Weiteren seien die notwendigen und im Umweltbericht beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) dem Eingriff zuzuordnen und vor Baubeginn funktionsfähig anzulegen. Nach § 9 Abs. 2 BauGB sollte daher festgesetzt werden, dass die bauliche Nutzung erst zulässig ist, nachdem die CEF-Maßnahme wirksam umgesetzt ist. Eine adäquate CEF-Maßnahme wurde im Bebauungsplan festgesetzt. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz wies erneut darauf hin, dass die geplante Photovoltaikanlage im Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Saarlouis (L 3 02 20) liege und es nach § 4 LSG-VO verboten sei, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Das Plangebiet sei demnach aus dem LSG auszugliedern. Der Antrag auf Ausgliederung des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde parallel zum Bebauungsplanverfahren bei der Oberen Naturschutzbehörde eingereicht. Die LSG-Ausgliederung wurde am 18.03.2024 im Amtsblatt des Saarlandes bekanntgemacht.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport wies ebenfalls erneut darauf hin, dass das LSG-Ausgliederungsverfahren zum Zeitpunkt der Vorlage der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung positiv abgeschlossen sein müsse.

Die Energis-Netzgesellschaft mbH wies darauf hin, dass durch den Geltungsbereich des

Bebauungsplanes eine Mittelspannungsfreileitung verläuft. Zudem wurden allgemeine Hinweise und Auflagen zum Schutz der Freileitung vorgebracht. Den Hinweisen der energis-Netzgesellschaft mbH wurde gefolgt. Der Verlauf der Mittelspannungsfreileitung und des zugehörigen Schutzstreifens wurde nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen. Die allgemeinen Hinweise und Auflagen der energis-Netzgesellschaft mbH wurde aus Vorsorgegründen als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen. Die innerhalb der Schutzreifen der Freileitungen festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche wurde entsprechend zurückgezogen und für den Bereich des Schutzstreifens ein Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Landesdenkmalamt hat in seiner Stellungnahme erneut auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) sowie auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis war bereits im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes enthalten.

Die Landwirtschaftskammer hat Bedenken gegen die externen CEF-Maßnahmen für die Lerche vorgebracht. Diese seien im konkreten Fall weder gerechtfertigt noch seien deren Sinnhaftigkeit generell zu hinterfragen, da Lerchen scheinbar nicht auf gleichbleibenden Standorten vorzufinden seien. Aufgrund der resultierenden Bewirtschaftungerschwernisse für die Landwirtschaft und dem nicht erkennbaren Nutzen wurde darum gebeten von den CEF-Maßnahmen abzusehen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat in seiner Stellungnahme erneut darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Planung negative Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer der in der Nähe vorbeigeführten Verkehrsflächen durch Blendwirkungen des Solarparks auszuschließen seien. Es wurde die Erstellung eines Blendgutachtens beauftragt. Aufgrund der umgebenden Gehölzbestände sowie des Fehlens von dicht vorbeiführenden Straßenverkehrsflächen ist nicht von gefährlichen Blendwirkungen auszugehen.

Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Einwände oder Bedenken zu Umweltbelangen ein.

3. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Fläche

Aus folgenden Gründen ist das vorgesehene Plangebiet für die vorgesehene Nutzung prädestiniert.

Bei der Standortsuche konzentrierte sich die Schoenergie Projektentwicklung GmbH auf Flächen in der Gemeinde Saarwellingen, aus denen ein großflächiges, zusammenhängendes Plangebiet geschaffen werden kann, unter Berücksichtigung der Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit.

Die Wahl des Standortes ist das Ergebnis eines intensiven Auswahlprozesses möglicher Projektflächen auf dem Gemeindegebiet von Saarwellingen, bei dem folgende Argumente entscheidungsrelevant waren:

- ausreichende Gebietsgröße

- geeignete Topographie
- Flächensicherung/Eigentumsverhältnisse
- möglichst geringes ökologisches Konfliktpotenzial (geringer ökologischer Ausgangswert)
- Erschließungsmöglichkeit

Von Seiten des Planungsträgers werden weitere Entscheidungsgründe genannt, die in die Alternativenbeurteilung einfließen:

- die Fläche fällt leicht von Norden nach Süden ab und ist relativ eben, damit bietet sie ideale Voraussetzungen für eine optimale Flächenausnutzung beim Bau einer PV-Anlage
- die Fläche besteht aus 62 Einzelparzellen, die im Eigentum von 24 Eigentümern bzw. Eigentümergemeinschaften liegen, die größtenteils Ihren Wohnsitz in Reisbach oder den umliegenden Ortschaften haben; alle Pachtverträge sind abgeschlossen, was auf eine große Akzeptanz der Bewohner für das Projekt hinweist
- Initiator der Planung war der bewirtschaftende Landwirt, der in Reisbach einen landwirtschaftlichen Betrieb hält und insgesamt 170 ha bewirtschaftet; dieser Landwirt hat die ackerbaulich genutzten Parzellen im Plangebiet intensiv bewirtschaftet; aufgrund der Aufgabe der Viehhaltung (Milchviehhaltung) im Jahr 2023 sind diese Flächen für seinen Betrieb entbehrlich und es liegt keine Existenzbedrohung vor
- vier Parzellen (Grünland) im Plangebiet mit insgesamt 0,9 ha werden von zwei Nebenerwerbslandwirten bewirtschaftet; diese beiden Landwirte sind im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit den privaten Grundstückseigentümern frühzeitig in die Planung mit einbezogen worden und haben keine Bedenken gegen die Umsetzung des Projekts angemeldet
- die erzeugte Energiemenge wird direkt ins öffentliche Stromnetz eingespeist; der Einspeisepunkt liegt in räumlicher Nähe, nur ca. 1,8 km entfernt am Nordschacht der RAG, wodurch lange Kabelwege vermieden werden können; der Netzbetreiber Creos möchte trotz des geplanten Rückbaus des Nordschachtes durch die RAG den Einspeisepunkt erhalten und in den kommenden Jahren ein neues Umspannwerk bauen; für den Standort liegen mehrere Einspeiseanfragen vor, so dass die Investitionssumme verteilt werden und der Standort erhalten bleiben kann; die Versorgungssicherheit der Bevölkerung beim Ausbau dezentraler Netzverknüpfungspunkte kann so deutlich erhöht werden; wenn keine Einspeiser am Netzverknüpfungspunkt bestehen würden, müsste der komplette Standort aufgrund von Unwirtschaftlichkeit perspektivisch aufgegeben werden

Auf Grundlage der genannten Kriterien fiel die Wahl auf das Plangebiet.

Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die im Bebauungsplan dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.